

bot die Aachener Kanonikerregel von 816 in ihrer Serie von Kapiteln über den *sacerdos* hinreichend patristisches Zitatmaterial. Doch das ist auch schon fast alles, was Dungal als Gutachter beizutragen hatte. Statt des vagen Verweises der Bischöfe auf den Verteilungsmodus der Kircheneinkünfte mit unspezifizierten angeblichen Bestimmungen dazu im kanonischen und römischen Recht (Konzil c. 6) zitiert er mit Autornennung immerhin noch die breit rezipierte einschlägige Textstelle aus einer Gelasius-Dekretale in der *Collectio Dionysio-Hadriana* (Opus c. 5). Doch auch bei ihm ist die gleiche Ratlosigkeit wie bei den Bischöfen zur Frage nach der Lebensführung der Cathedral-Kanoniker und der Priesterschaft an den Tauf- und Titelkirchen anzutreffen (Opus cc. 3 und 4 bzw. Konzil cc. 4 und 5): Wie sinnvoll eingrenzen, was an kirchenrechtlich Einschlägigem dazu alles aufzuführen gewesen wäre⁷¹? Zu den Xenodochien mag wirklich nicht mehr zu sagen gewesen sein als die knappe Auskunft der Bischöfe (Opus c. 6 bzw. Konzil c. 7). Doch dass man zu den Mönchs- und Nonnenklöstern nicht ebenso auch noch allerlei aus der Benediktregel hätte herausnotieren können wie für die Kanoniker und Kanonissen aus den Aachener Regeln von 816, will nicht recht einleuchten; der Autor des „Opus excerptum“ hat es dennoch bei einem pauschalen Verweis auf das Wenige von den Olonnenser Konzilsvätern Ausgesagte belassen. Sprachlich gänzlich neu formuliert hat er immerhin noch c. 2 (Teil 1) der Konzilsakten über den Stand der Personen, die als Kandidaten für ein Bischofsamt zu gelten hätten (Opus c. 1): Nicht die (unverändert übernommene) inhaltliche Kernaussage wird da der Auslöser gewesen sein, sondern eher wohl ein gewisses theologisches Unbehagen an der unklaren Parallelisierung der drei christlichen Stände Laien, Mönche und Kanoniker mit der Trinität des Glaubensbekenntnisses im Olonnenser Konzilstext.

Letztlich nach wie vor also ein rätselhafter Text, dieses „Opus excerptum“, sogar nachdem nunmehr sein Bezugstext aufgefunden ist, und selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dieses Werk nicht mehr vollständig überkommen ist. Ein eigeninitiativ-selbstständig konzipiertes Werk ist dieser Text auch in seiner ursprünglich vollständigen Fassung nicht gewesen, und nicht einmal gewissermaßen ein „Erstgutachten“; soweit ist der Befund eindeutig. Doch auch dann

71) An sich wäre hierzu durchaus allerlei in der kanonistischen Sektion der Aachener Kanonikerregel von 816 zu finden gewesen (cc. 39–93 [MGH Conc. 2/1] S. 360–370). Interessant ist, dass der Autor des „Opus excerptum“ sich nicht darauf eingelassen hat, auch hieraus eine Auswahl in seinen Text einzurücken. Das Textgenre der patristischen Schriften war ihm offenbar vertrauter als das Kirchenrecht.